

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 6/10 S

L 9 KR 194/10 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 815/10 ER (SG Berlin)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

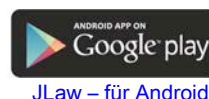
Der Antrag der Beschwerdeführerin, ihr für das Verfahren über die Beschwerde gegen
den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juni 2010 - L 9 KR
194/10 B ER - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Prof. Dr.
P. , F. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.6.2010, beim BSG eingegangen am 6.7.2010, "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss vom 23.6.2010 im Verfahren L 9 KR 194/10 B ER" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts Prof. Dr. P. beantragt. Mit dem angefochtenen Beschluss hatte das LSG ihre Beschwerde gegen einen Beschluss des SG Berlin vom 1.6.2010 zurückgewiesen, in dem das SG es abgelehnt hatte, sieben Feststellungsanträgen der Antragstellerin im einstweiligen Rechtsschutz stattzugeben.

II

- 2 1. PKH kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der angefochtene Beschluss des LSG unterliegt nicht der Beschwerde zum BSG. Beschwerdefähig ist nach der ausdrücklichen und das BSG entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch bindenden Regelung der §§ 177 und 160a SGG ausschließlich die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil durch ein LSG. Eine solche Entscheidung ist hier nicht angegriffen.
- 3 2. Die von der Antragstellerin selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

